

**Feststellung der UVP-Pflicht
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Mitte, - Technischer Umweltschutz -, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, vom 20. Juni 2018 – G20/2018/026-029 –

Kreis Rendsburg-Eckernförde, Gemeinde 24589 Schülp bei Nortorf

Die Bürgerwindpark Schülp bei Nortorf GmbH & Co. KG, Großenheide 1, 24589 Schülp bei Nortorf, beantragt die Änderung der Abschaltzeiten für die Fledermäuse an 4 WKA jeweils vom Typ Nordex N100 mit einer Nabenhöhe von 100 m, einem Rotordurchmesser von 100 m und einer Leistung von 2,5 MW im Bürgerwindpark Schülp bei Nortorf an den Standorten:

WKA 1: 24589 Schülp, Gemarkung Schülp, Flur 10, Flurstück 1/1;

WKA 2: 24589 Schülp, Gemarkung Schülp, Flur 10, Flurstück 2;

WKA 3: 24589 Schülp, Gemarkung Schülp, Flur 10, Flurstück 23;

WKA 4: 24589 Schülp, Gemarkung Schülp, Flur 10, Flurstück 37.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind.

Die überschlägige Prüfung anhand von Anlage 2 UVPG entsprechenden Unterlagen des Vorhabenträgers hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verursachen, da keine erheblichen Auswirkungen, die insbesondere folgende Kriterien nach Anlage 3 UVPG betreffen, zu erwarten sind:

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, da keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, keine neuen natürlichen Ressourcen genutzt werden sowie keine zusätzlichen Umweltverschmutzungen und Belästigungen auftreten. Die überschlägige Prüfung des Fledermausgutachtens ergibt kein erhöhtes Tötungsrisiko für die Fledermäuse.

Diese Feststellung nach § 5 UVPG ist nicht selbstständig anfechtbar.